



28/SN-M81ME

Amt der Tiroler Landesregierung***Verfassungsdienst***

An das  
 Bundesministerium für  
 soziale Sicherheit und  
 Generationen  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

**Telefax**

*Dr. Gerhard Thurner*  
*Telefon: 0512/508-2212*  
*Telefax: 0512/508-2205*  
*e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at*  
*DVR 0059463*

---

**Entwurf einer 58. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;  
 Stellungnahme**

*Geschäftszahl* Präs.II-25/809

Innsbruck, 20.11.2000

Zu Zahl 21.119/30-1/2000 vom 31. Oktober 2000

Zum übersandten Entwurf einer 58. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Es wird angeregt, eine der neu geschaffenen Regelung im § 59 Abs. 1 entsprechende Regelung auch für den Bereich des § 113 Abs. 2 ASVG für die Vorlage von Versicherungs- und Abrechnungsunterlagen einzuführen. Aufgrund des ein- bis zweitägigen Postenlaufes kann es nämlich auch nach § 113 Abs. 2 zur Verhängung eines vom Beitragsschuldner nicht verstandenen Beitragszuschlages kommen, der zu Animositäten zwischen Versicherungsträger und Meldepflichtigem und häufig zu einem Einspruchsverfahren führt, das für den Landeshauptmann einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand (Parteiengehör, Bescheid) bedeutet. Wegen der geringen Höhe des Beitragszuschlages ist ein derartiges Verfahren aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht einmal für den Versicherungsträger kostendeckend. Die Einführung einer Respirofrist auch im § 113 Abs. 2 ASVG scheint deshalb umso zweckmäßiger, als - anders als im § 59 Abs. 1 ASVG - somit für die Sozialversicherung eher eine Kosteneinsparung erreicht werden könnte.

**Zu den Zn. 11 bis 13, 72, 73 und 80 (§§ 31 Abs. 8, 9 und 9a, 455 Abs. 1, 456a Abs. 3 und 590 Abs. 3):**

Das vorgesehene Pilotprojekt einer Verlautbarung von Normen unter Verwendung neuer Informationstechnologien ist interessant und zukunftsweisend. Allerdings scheint es notwendig, Vorrkehrungen zu treffen, um die Rechtsunterworfenen auf Änderungen in den Rechtsvorschriften

- 2 -

aufmerksam zu machen. Ein optisch unterstützter markanter Hinweis auf einer (häufig besuchten) Eingangsseite und ein entsprechender Link auf die Seite mit den Änderungen wäre sinnvoll. Die Problematik bei einer Verlautbarung über Internet liegt darin, dass die Normunterworfenen die Änderung der Rechtslage nicht wie beispielsweise bei einem Abonnement der Zeitschrift "Soziale Sicherheit" erfahren, sondern selbst im Internet nachschauen müssen. Zu überlegen wäre auch ein "Mailing-System", durch das die bisherigen Abonnenten der Zeitschrift "Soziale Sicherheit" und weiters jeder Interessierte nach Bekanntgabe entsprechender Wünsche als Verständigung ein E-Mail erhalten, wenn sich Rechtsvorschriften ändern.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf. (zusätzl. per e-mail)

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mayer".